



Departement Sicherheit und Justiz
Postgasse 29
8750 Glarus

Ennenda, 15.08.24

Stellungnahme zur Vernehmlassung «Änderung des Polizeigesetzes»

Sehr geehrter Herr Regierungsrat
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir bedanken uns für die Möglichkeit, an der Vernehmlassung betreffend der «Änderung des Polizeigesetzes» teilnehmen zu können.

Grundsätzliche Bemerkungen:

Die Grünen Glarus begrüßen die Änderung des Polizeigesetzes und die daraus resultierende Verbesserung des Schutzes von Opfern häuslicher Gewalt. Wir erachten die Anliegen der Motion «Schutzmassnahmen für Betroffene von häuslicher Gewalt» mit dem vorliegenden Antrag grundsätzlich als erfüllt. Als besonders wichtig erachten wir, dass mit der neuen Gesetzesgrundlage den vielschichtigen Phänomenen der häuslichen Gewalt wie dem Stalking stärker Einhalt geboten werden kann und das Verfahren für die Opfer einfacher und sicherer ausgestaltet wird, ohne die Rechtsstellung der Täter in unsachlicher Weise zu Beschränken. Insbesondere begrüßen wir die Erweiterung der möglichen ausgesprochen Massnahmen durch die Polizei, die Verlängerung der polizeilichen Massnahmen und die automatische Verlängerung der Massnahmen, wenn die gefährdete Person das Zivilgericht anruft.

Antrag zu Art. 16 Abs. 3:

Art. 16 Abs. 3

Die Kantonspolizei ist dazu verpflichtet, die jeweils zuständigen Stellen für Opferberatung, Gewaltberatung sowie psychosoziale Beratung für Kinder und Jugendliche über den Sachverhalt und die getroffenen Anordnungen zu orientieren, wenn die Polizei polizeiliche Massnahmen angeordnet hat.

Begründung:

Aus Sicht der Grünen Glarus reicht die fakultative Möglichkeit der Informationsweitergabe an die jeweils zuständigen Stellen für Opferberatung etc. im Falle einer Anordnung von polizeilichen Massnahmen nicht aus, um den nötigen Schutz der Opfer und des Angehens der häuslichen Gewalt zu gewährleisten. Im Falle von polizeilichen Massnahmen sollen die zuständigen Stellen für Opferberatung etc. immer informiert und orientiert werden. Ob die zuständigen Stellen im Einzelfall dann selbst tätig werden, liegt in deren Ermessen. Es erscheint den Grünen Glarus aber wichtig, dass diese Stellen in einem Fall von polizeilichen Massnahmen sicher informiert werden.

Antrag zu (neu) Art. 16 Abs. 4:

(Neu) Art. 16 Abs. 4

Die Kantonspolizei ist berechtigt, die jeweils zuständigen Stellen für Opferberatung, Gewaltberatung sowie psychosoziale Beratung für Kinder und Jugendliche über den Sachverhalt und den Verdachtsfall von häuslicher Gewalt zu orientieren, wenn die Polizei (noch) keine polizeilichen Massnahmen angeordnet hat.

Begründung:

Selbst wenn die Polizei keine polizeilichen Massnahmen erlässt, soll diese die Möglichkeit erhalten, die zuständigen Stellen für Opferberatungen etc. über einen Verdachtsfall von häuslicher Gewalt zu orientieren. Damit soll der Vielschichtigkeit und der unterschiedlichen Intensität von häuslicher Gewalt Rechnung getragen werden. So kann bereits niederschwellig reagiert werden, auch wenn es noch zu keiner Eskalation gekommen ist, welche polizeiliche Massnahmen rechtfertigen würden. So kann frühzeitig reagiert werden und häuslicher Gewalt auch vorgebeugt werden.

Antrag zu Art. 16c Abs. 1:

Gem. Abs. 1 dauern die polizeilichen Massnahmen 20 Tage. Dies ist unflexibel. In der Praxis gibt es Konstellationen, in denen eine Massnahme kürzer ausgestaltet werden sollte. Deshalb ist der Wortlaut wie folgt anzupassen.

«Die polizeilichen Massnahmen gelten für die Dauer von bis zu 20 Tagen»

So gibt es eine grössere Flexibilität und die Massnahmen können dem Einzelfall entsprechend zeitlich angepasst werden.

Bemerkungen zu Art. 16a PolG

Beim Vorgehen ist gem. Antrag an den Landrat für das Vorliegen einer Anlasstat im Sinne von Art. 16a PolG auf die Glaubhaftmachung der Betroffenen abzustellen. Dies ist richtig. Jedoch ist zu berücksichtigen, dass bei häuslicher Gewalt die Sachverhalte oft so liegen, dass das Opfer so unter Druck steht oder andere Konsequenzen fürchtet, dass es von so einer Glaubhaftmachung absieht oder eine solche gar nicht zumutbar ist. Es ist wichtig, dass in akuten Fällen, in denen offensichtlich eine Anlasstat vorliegt, auch ohne eine solche Glaubhaftmachung Massnahmen zum Schutz des Opfers ausgehängt werden können, wenn ein genügender Verdacht besteht.

Bemerkungen zu Art. 16c PolG

Wir begrüssen, dass die polizeilichen Massnahmen automatisch beim Antrag zur Verlängerung beim Zivilgericht verlängert werden. Dies stellt den Schutz des Opfers sicher und ein längeres Verfahren führt nicht dazu, dass das Opfer weiterer Gefahr ausgesetzt werden. Es ist jedoch wichtig, dass diese Verfahren schnell abgehandelt werden, da es sich zu diesem Zeitpunkt immer noch um vermeintliche Opfer und Täter handelt. Dauern die Verfahren sehr lange ist dies aus Rechtsstaatlicher perspektive problematisch.

Ebenso ist Art. 16c Abs. 3 PolG zu begrüssen, welcher der Polizei die Möglichkeit einer Wiedererwägung gibt, wenn die gefährdete Person die Aufhebung aus freiem Willen verlangt. Dies ist wichtig, da es sich bei Beziehungen um private und intime Angelegenheiten handelt und dies den Betroffenen eine wichtige Gestaltungsmöglichkeit einräumt.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Vorschläge und Anregungen.

Freundliche Grüsse

Grüne des Kantons Glarus

Frederick Hefti, Landrat



Kaj Weibel, Landrat

